

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Praktische Umsetzung des Erprobungsparagrafen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die bisherige Umsetzung des Erprobungsparagrafen bewertet;
2. wie viele Träger ihren Informationen zufolge derzeit ein Konzept zur Umsetzung des Erprobungsparagrafen erarbeiten und die geforderte Beteiligung der Betroffenen organisieren;
3. inwieweit durch den Erprobungsparagrafen die (verstärkte) Einrichtung multi-professioneller Teams in Kindertageseinrichtungen befördert wird;
4. ob durch den Erprobungsparagrafen die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte, deren Abschlüsse noch nicht anerkannt sind, erleichtert werden kann;
5. ob mittels des Erprobungsparagrafen auch Zusatzkräfte mit Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Juleica-Inhaber oder Übungsleiter) während der dreijährigen Erprobung zu 50 Prozent auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden können;
6. welche konkreten Kriterien das für den Antrag auf Umsetzung des Erprobungsparagrafen notwendige Konzept enthalten und erfüllen muss, um vom KVJS genehmigt werden zu können;
7. welche konkreten Kriterien und zeitlichen Abläufe der für den Antrag auf Umsetzung des Erprobungsparagrafen notwendige Beteiligungsprozess erfüllen muss, um vom KVJS genehmigt zu werden;
8. welche konkreten Kriterien die erprobten Maßnahmen und Modelle im Rahmen des Verlängerungsantrags erfüllen müssen, um als wirksam zu gelten und fortgeführt werden zu dürfen;

9. wie ihrer Kenntnis nach die Träger bzw. Kita-Einrichtungen, der KVJS, das Landesjugendamt sowie weitere Interessensgruppen (z. B. Verband Kitafachkräfte oder LEBK) die bisherige Umsetzung des Erprobungsparagrafen bzgl. Ablauf, Antragstellung, Bürokratie und etwaige damit einhergehende Herausforderungen bewerten;
10. ob ihrer Kenntnis nach bei den Trägern rechtliche Unklarheiten bei der Umsetzung des Erprobungsparagrafen bestehen bzgl. der Art und des Grades an Abweichung der gesetzlichen Regelungen;
11. welche (Bildungs-)Akteure bisher im Zuge des Erprobungsparagrafen beteiligt worden sind (in der Konzepterstellung bzw. in der späteren Betreuung/Bildung);
12. ob eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Erprobungsparagrafen während bzw. nach Ablauf der dreijährigen Erprobungsphase geplant ist (gemeint ist eine gesamtheitliche Betrachtung der rechtlichen Flexibilisierung).

11.6.2024

Birstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Dr. Rülke,
Haußmann, Weinmann, Bonath, Brauer, Dr. Jung, Karrais,
Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zur Einführung eines Erprobungsparagrafen trat im Dezember des vergangenen Jahres in Kraft. Mithilfe des sogenannten Erprobungsparagrafen bekommen Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, von Regelungen des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen und neue Modelle zu erproben. Dieser Antrag soll eine erste Bilanz in der Antragstellung und Umsetzung des Erprobungsparagrafen ziehen, mögliche Herausforderungen erfragen und das weitere Vorgehen der Landesregierung beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/86/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die bisherige Umsetzung des Erprobungsparagrafen bewertet;

Der Erprobungsparagraf ermöglicht Trägern von Kindertageseinrichtungen vor Ort mehr Spielraum und Flexibilität für passgenaue Lösungsmodelle, um den jeweiligen Herausforderungen vor Ort adäquat begegnen zu können. Unter Beteiligung der Betroffenen und unter Einhaltung der Regelungen des SGB VIII können damit neue Konzepte erprobt werden.

Aus Sicht des KVJS-Landesjugendamts gehen die Träger von Kindertageseinrichtungen in den bisher bewilligten Anträgen verantwortungsvoll mit den Möglichkeiten der Abweichungen um. Ein Blick auf das Wohl der Kinder, die besonderen Bedarfe vor Ort und die Belastungssituationen des Personals seien gegeben.

2. *wie viele Träger ihren Informationen zufolge derzeit ein Konzept zur Umsetzung des Erprobungsparagrafen erarbeiten und die geforderte Beteiligung der Betroffenen organisieren;*

Dem Kultusministerium und dem KVJS-Landesjugendamt ist nicht bekannt, wie viele Träger sich, über die bereits eingegangenen Anträge hinaus, aktuell in der Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts oder bereits in der Durchführung des Beteiligungsprozesses befinden. Eine Ausnahme stellen Trägerberatungen dar, die bereits vor der Antragstellung erfolgen. Diese werden nicht statistisch erfasst.

3. *inwieweit durch den Erprobungsparagrafen die (verstärkte) Einrichtung multi-professioneller Teams in Kindertageseinrichtungen befördert wird;*

Die erprobten Modelle unterscheiden sich in ihren Inhalten und in der Anzahl der beantragten Abweichungen. Innerhalb der bislang 13 genehmigten Anträge wurde, neben weiteren Kriterien, neunmal von der Qualifikation von Fachkräften abgewichen und stattdessen Zusatzkräfte eingesetzt. Dies führt dazu, dass die Anzahl der Professionen innerhalb der Einrichtung zunimmt. In diesen Fällen stellt der Träger in seinem Erprobungskonzept dar, wie der Einsatz innerhalb der Einrichtung erfolgen soll.

Sofern Zusatzkräfte eingesetzt werden, hat die Erprobung zur Sicherstellung der Intention des SGB VIII nach Auffassung des KVJS/Dezernat Jugend-Landesjugendamt in Bezug auf die Einrichtung unter fachlicher Begleitung einer Fachkraft analog § 7 KiTaG zu erfolgen.

4. *ob durch den Erprobungsparagrafen die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte, deren Abschlüsse noch nicht anerkannt sind, erleichtert werden kann;*

5. *ob mittels des Erprobungsparagrafen auch Zusatzkräfte mit Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Juleica-Inhaber oder Übungsleiter) während der dreijährigen Erprobung zu 50 Prozent auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden können;*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausländische Fachkräfte, deren Abschlüsse noch nicht anerkannt sind, gelten als Zusatzkräfte. Auch Juleica-Inhaber oder Übungsleiter sind als Zusatzkräfte zu betrachten. Der Einsatz von Zusatzkräften stellt eine Möglichkeit der Abweichung von den personellen Voraussetzungen dar und ist im Rahmen der Erprobung grundsätzlich möglich. Der Träger kann in seinem Konzept formulieren, wie er Zusatzkräfte einsetzt und anrechnet. Die in Frage 6 formulierten Kriterien werden bei der Prüfung des Konzepts herangezogen.

6. *welche konkreten Kriterien das für den Antrag auf Umsetzung des Erprobungsparagrafen notwendige Konzept enthalten und erfüllen muss, um vom KVJS genehmigt werden zu können;*

Die Kriterien sind § 11 KiTaG zu entnehmen. Dies sind die Beteiligung Betroffener und die Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene sowie die schriftliche Versicherung des Trägers, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des SGB VIII beachtet werden. Weitere Kriterien werden vom KVJS-Landesjugendamt nicht vorgegeben.

7. *welche konkreten Kriterien und zeitlichen Abläufe der für den Antrag auf Umsetzung des Erprobungsparagrafen notwendige Beteiligungsprozess erfüllen muss, um vom KVJS genehmigt zu werden;*

11. welche (Bildungs-)Akteure bisher im Zuge des Erprobungsparagrafen beteiligt worden sind (in der Konzepterstellung bzw. in der späteren Betreuung/Bildung);

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 11 gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf Drucksache 17/6854 verwiesen.

8. welche konkreten Kriterien die erprobten Maßnahmen und Modelle im Rahmen des Verlängerungsantrags erfüllen müssen, um als wirksam zu gelten und fortgeführt werden zu dürfen;

Will der Träger ein erprobtes Modell fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag nach § 11 Absatz 6 Satz 2 KiTaG eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus der sich der Nachweis der Wirksamkeit ergibt.

Das KVJS-Landesjugendamt befindet sich derzeit mit dem Kultusministerium in Abstimmung, wie Kriterien bei der Prüfung der Verlängerungsanträge zur Beurteilung nach § 11 Absatz 6 Satz 2 KiTaG ausgestaltet sein können.

9. wie ihrer Kenntnis nach die Träger bzw. Kita-Einrichtungen, der KVJS, das Landesjugendamt sowie weitere Interessensgruppen (z. B. Verband Kitafachkräfte oder LEBK) die bisherige Umsetzung des Erprobungsparagrafen bzgl. Ablauf, Antragstellung, Bürokratie und etwaige damit einhergehende Herausforderungen bewerten;

Aus Sicht des KVJS-Landesjugendamts sind die Möglichkeiten der Erprobung und auch die Verantwortung des Trägers im Gesetzestext hinreichend bestimmt. Die Antragstellung erfolgt digital und ist somit niedrigschwellig möglich. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind davon abhängig, von welchen Kriterien die Träger abweichen möchten.

Träger können vorab die Beratung des KVJS-Landesjugendamts in Anspruch nehmen. Zudem bietet das KVJS-Landesjugendamt im Zeitraum Juni bis Oktober 2024 mehrere digitale Informationsveranstaltungen für Träger an.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis, wie Träger, Kita-Einrichtungen sowie weitere Interessensgruppen die bisherige Umsetzung des Erprobungsparagrafen bzgl. Ablauf, Antragstellung, Bürokratie und etwaige damit einhergehende Herausforderungen bewerten.

10. ob ihrer Kenntnis nach bei den Trägern rechtliche Unklarheiten bei der Umsetzung des Erprobungsparagrafen bestehen bzgl. der Art und des Grades an Abweichung der gesetzlichen Regelungen;

Die bislang eingegangenen Rückfragen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Durchführung des Beteiligungsprozesses sowie zu den Kriterien, die bei einem Antrag auf Verlängerung geprüft werden, da der Gesetzestext hierzu keine Vorgaben enthält. Rückfragen zu möglichen Abweichungen werden im Rahmen von Beratungsgesprächen erläutert und beziehen sich daher i. d. R. auf die Umsetzung in einer bestimmten Einrichtung.

12. ob eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Erprobungsparagrafen während bzw. nach Ablauf der dreijährigen Erprobungsphase geplant ist (gemeint ist eine gesamtheitliche Betrachtung der rechtlichen Flexibilisierung).

Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Erprobungsparagrafen ist derzeit nicht geplant.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport